

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

EINGEGANGEN			
10. Juni 2016			
NE	10	20	05

*Markus Faber*

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Markus Faber  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

3. Juni 2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
31-43.03.05/02-3-3217/16OAR in Droste  
Telefon 0211 871-2455  
Telefax 0211 871-162455  
kerstin.droste@mik.nrw.de**Kommunalaufsicht;**

Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen

Ihre E-Mail vom 19.05.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Faber,

mit Ihrer o.a. E-Mail bitten Sie um Mitteilung meiner Rechtsauffassung bezüglich des individuellen Verzichts von kommunalen Mandatsträgern auf (Teile der) Aufwandsentschädigungen nach § 45 GO NRW / § 30 KrO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung NRW.

Meine Rechtsauffassung hierzu stellt sich wie folgt dar:

Seit Änderung der Gemeindeordnung im Jahr 1994 ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik verbindlich vorgegeben.

Die §§ 45 GO NRW und 30 KrO NRW dienen der Absicherung der Mandatsausübung. Kein Mandatsträger soll aus finanziellen Gründen auf das ehrenamtliche Engagement verzichten müssen oder durch die Übernahme eines Ehrenamtes finanzielle Einbußen erleiden, aber auch keinen finanziellen Vorteil daraus schöpfen. Die Entschädigungsvorschriften der Gemeindeordnung/Kreisordnung, aber

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 DüsseldorfLieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 DüsseldorfTelefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.deÖffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



auch die Regelungen zur Freistellung beruhen auf dem Gedanken der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit der Mandatsausübung.

Daraus folgt aber auch, dass es sich bei diesen Entschädigungsleistungen für kommunale Mandatsträger im Gegensatz zu Bundes- und Landtagsabgeordneten nicht um eine Alimentation handelt (Vgl. auch Erläuterungen I. Allgemeines zu § 45 GO NRW, Smith in Kleebaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar für die kommunale Praxis, 2. Auflage).

Ich teile daher Ihre Auffassung, dass es jedem einzelnen Mitglied einer kommunalen Vertretung freisteht, aus eigenem Entschluss auf bereits entstandene Ansprüche zu verzichten. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Erklärung des Mitglieds an die Verwaltung.

Zwar begründen die §§ 45 GO NRW / 30 KrO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung NRW einen Rechtsanspruch auf Entschädigungsleistungen, die Möglichkeit des Verzichts auf bereits entstandene Ansprüche hat der Landesgesetzgeber dabei aber offen gelassen.

Da in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich ein Verzicht auf den Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung nicht geregelt ist, ist m.E. auch die Kommentierung von Smith (a.a.O. V 2 zu § 45 GO NRW) nicht einschlägig.

Ich halte es nicht für zulässig, dass kommunale Vertretungen über den Verzicht auf die Entschädigungen aller Mandatsträger entscheiden.

Die Aufwandsentschädigung ist nach § 850a Nr. 3 ZPO grundsätzlich unpfändbar, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt. In diesen Grenzen hält sich dasjenige, das dem Personenkreis, dem der betreffende angehört, durch allgemeine Regelungen (wie z.B. Gesetze oder die Entschädigungsverordnung) gewährt wird. Aufgrund der Unpfändbarkeit ist die Aufwandsentschädigung nicht abtretbar. Eine

